

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörg Charlier 563-5658 563-8049 joerg.charlier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.05.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3072/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>30.06.2004</b>	<b>Umweltausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>08.07.2004</b>	<b>Finanzausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>14.07.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>19.07.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung</b>		

### Grund der Vorlage

Anpassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung an das Bestattungsgesetz NRW.

### Beschlussvorschlag

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung wird durch die beigefügte erste Änderungssatzung geändert.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Durch die beigefügte Änderungssatzung wird dem am 01.09.2003 in Kraft getretenen Bestattungsgesetz NRW Rechnung getragen.

Auf den am 28.01.2004 im Umweltausschuss vorgelegten Sachstandsbericht wird hingewiesen (Drucksache VO/2427/04).

Durch die Änderungssatzung werden folgende Bereiche geregelt:

Die Präambel der Satzung wird um das Bestattungsgesetz als spezialgesetzliche Satzungsermächtigung ergänzt.

#### Sargzwang/Durchführung von Tuchbestattungen

Einerseits wird bei der Bestattung von Leichen die Benutzung von Särgen als Regelfall fest geschrieben, andererseits wird gemäß § 7 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes die Möglichkeit der sarglosen Bestattung aus religiösen Gründen ausdrücklich eingeräumt. Wie in anderen Städten wird die Grablegung den Angehörigen bzw. den von ihnen Beauftragten überlassen.

#### Genehmigungspflicht von Ausgrabungen

Nach § 14 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung von Toten oder Ascheresten nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig. Für eine zusätzliche Genehmigungspflicht durch den Friedhofsträger, wie sie bisher § 8 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung vorsieht, ist kein Raum, so dass die Vorschrift entfällt.

#### Durchführung der 1. Aufmachung durch das Friedhofspersonal bzw. durch Private

Bisher sieht § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung vor, dass die 1. Aufmachung und Einfassungen grundsätzlich vom Friedhofspersonal durchgeführt werden. Zwar wird die Vorschrift bereits heute weit ausgelegt, künftig soll die Einschränkung jedoch entfallen und die Durchführung durch das Friedhofspersonal fakultativ sein.

### **Kosten und Finanzierung**

./.

### **Zeitplan**

./.

### **Anlagen**

Änderungssatzung  
Übersicht über die Änderungen